

Informationen zur Anerkennung Hebamme und Entbindungspfleger

Anerkennungsmöglichkeiten

Um in dem Beruf Hebamme bzw. Entbindungspfleger arbeiten zu können, ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Der Beruf gehört zu den bundesrechtlich reglementierten Berufen. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt. Ein Antrag auf Anerkennung (Antrag auf Erlaubnis zum Führen der deutschen Berufsbezeichnung) kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Herkunft des Abschlusses und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Die zuständige Stelle prüft, ob die ausländische Qualifikation mit der deutschen Referenzausbildung als gleichwertig anerkannt werden kann. Rechtliche Grundlagen sind das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz, HebG) sowie die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis sind die nachgewiesene persönliche und gesundheitliche Eignung und ausreichende Sprachkenntnisse.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle, ob die ausländische Qualifikation mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Entscheidend sind die Voraussetzungen zur Aufnahme der Berufsausbildung, theoretische und praktische Inhalte sowie die Dauer der Berufsausbildung im Herkunftsland. Die volle Gleichwertigkeit wird beschieden, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen vorliegen bzw. die festgestellten wesentlichen Unterschiede durch erworbene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Sollten wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen festgestellt werden, werden im Rahmen der Einzelfallprüfung individuelle Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Verfahren für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz

Das Verfahren erfolgt hier in der Regel als Verfahren der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG, d.h. dass das Verfahren ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt wird. Ggf. müssen die Antragsteller neben dem Nachweis ihrer Ausbildung aus dem Ausland eine Bestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorlegen, dass die Ausbildung des Antragstellers den Mindeststandards der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Die zuständige Stelle informiert darüber, ob eine solche Bescheinigung eingereicht werden muss.

Verfahren für Abschlüsse, die außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz erworben wurden

Werden im Anerkennungsverfahren wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Lehrgang abschließt, oder einer Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Voraussetzung für die Annahme Ihres Antrags ist der Wohnsitz in Thüringen oder ein Nachweis, der belegt, dass Sie in Thüringen leben und arbeiten möchten. Ein Antrag kann auch aus dem Ausland gestellt werden. Allerdings muss eine potenzielle Arbeitsstelle in Thüringen nachgewiesen werden.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Informationen zum Antrag

- Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
<http://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/2417.pdf?MANDANTID=26&FORMUID=GESUNDAUSB-032-TH-TLVWA>
- ausführlicher lückenloser Lebenslauf
<http://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/2418.pdf?MANDANTID=26&FORMUID=GESUNDAUSB-033-TH-TLVWA>
- weitere Unterlagen www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/merkblatt_14.12.18.pdf

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Nach Gebührenordnung werden 160 Euro für einen Defizitbescheid erhoben. Für Ausgleichsmaßnahmen (Kenntnisprüfung bzw. die abschließende Prüfung nach dem Anpassungslehrgang) werden mindestens 250 Euro berechnet. Bei Wiederholungsprüfungen erhöhen sich die Kosten entsprechend. Für die Erteilung der Berufserlaubnis werden 80 Euro erhoben.

Zuständige Stelle

- Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar
Ansprechpartnerin: Frau Marthe
Tel.: 0361 57 3321 311

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: Thüringer Landesverwaltungsamt, Hebammengesetz, eigene Recherchen des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gemeinnützige GmbH, Träger der IBAT Mitte Tel: 0361 511 500 14 * Fax: 0361 511 500 29 * E-Mail: anerkennung@ibs-thueringen.de

Die IBS gemeinnützige GmbH versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Die IBS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.